

Wien, Montag, den 9. Jänner 1922 - Abendausgabe

Die neuen Strassenbahntarife. Im Gemeinderatsausschuss für die städtischen Unternehmungen wurde heute die Vorlage der Strassenbahndirektion über die neuen Tarife beraten. Nach den Anträgen der Direktion sollen folgende Fahrpreise gelten:

Tarifgebiet I

Beim Schaffner gelöster Tagesfahrchein 60 K (bisher 30 K),
im Vorverkauf gelöster Tagesfahrchein 56 K (28 K),
Abendfahrchein 80 K (40K),
Frühfahrchein 36 K (18 K),
Hin- und Rückfahrchein 84 K (42 K),
Kinderfahrchein 5 K (5 K), keine Erhöhung,
Fahrpreis für die Sondertarifstrecken 14 K (7 K),
Fahrpreis für die Sondertarifstrecke zum Lusthaus oder zur Freudenau an Renntagen 200 K (100 K),
Nachtfahrpreis 160 K (80 K),
Netzkarten mit einmonatiger Giltigkeit 6800 K (3400 K),
Netzkarten mit einhalbjähriger Giltigkeit 34000 K (17000 K),
Streckenkarten für 2 Teilstrecken 2700 K (1350 K),
Streckenkarten bis zu 5 Teilstrecken 3460 K (1730 K),
Streckenkarten für mehr als 5 Teilstrecken 4220 K (2110 K),
Schülerfahrchein- und Erkennungskartenbesitzer, die zur Lösung eines Kinderfahrcheines berechtigt waren, erhalten diese nur mehr im Vorverkauf, die für 1 oder 2 Teilstrecken im Tarifgebiet I oder II 10 K, für 3 oder 4 Teilstrecken im Tarifgebiet II 15 K kosten,

Tarifgebiet II

Für eine Fahrt auf 1 Teilstrecke 15 K (10 K),
auf 2 Teilstrecken 30 K (20 K),
auf 3 Teilstrecken 45 K (30 K),
auf 4 Teilstrecken 60 K (40 K),
Kinderkarten auf 1 oder 2 Teilstrecken 5 K (5 K), keine Erhöhung,
Kinderkarten auf 3 oder 4 Teilstrecken 10 K (10K), keine Erhöhung,

Ausnahmstarif

Fahrpreis im Tagesverkehr 60 K (30 K),
Fahrpreis im Abendverkehr 80 K (40 K).
Das Mindestausmass der Mehrgeld, das von Fahrgästen, die ohne gültigen Fartausweis angetroffen werden, 120 K (60 K),
Für ein Stück Reisegepäck auf den Dampfstrassenbahnen 80 K (40 K),
Beförderungsgebühr für einen Hund auf den Dampfstrassenbahnen 80 K (40 K).

Für die Kraftstellwagenlinie Pötzleinsdorf-Salmansdorf wurden folgende Preise vorgeschlagen:

An Werktagen: Für eine erwachsene Person 60 K (30 K),
für Kinder 10 K (10 K), keine Erhöhung,
An Sonn- und Feiertagen: Für eine erwachsene Person oder ein Kind 120 K (60 K),
Für eine erwachsene Person mit Erkennungskarte 24 K (12 K),
für ein Kind 6 K (6 K), keine Erhöhung,
für Schüler mit Anweisung 12 K (6K),

Die Fahrpreise auf den Linien der Kraftstellwagenunternehmung werden wie folgt beantragt:

Im Tagesverkehr bis 10 Uhr 30 Min. abends: Für Erwachsene: 1 Teil-

Strecke 50 K, 2 Teilstrecken 100 K, 3 Teilstrecken 150 K und 4 oder mehr Teilstrecken 200 K, für Kinder für 1 oder 2 Teilstrecken 50 K, für 3 oder mehr Teilstrecken 100 K.

Im Nachtverkehr von 10 Uhr 30 Min bis Betriebsschluss für Erwachsene und Kinder für 1 Teilstrecke 160 K, für 2 Teilstrecken 320 K, für 3 Teilstrecken 480 K und für 4 oder mehr Teilstrecken 640 K.

Vorverkaufsfahrcheine nur im Tagesverkehr zu je 10 Stück für 1 Teilstrecke 400 K, 2 Teilstrecken 800 K, 3 Teilstrecken 1200 K und 4 oder mehr Teilstrecken 1600 K.

Die Tarife auf der Strassenbahn und der Linie Pötzleinsdorf - Salmansdorf sollen am 18. ds. auf den Kraftstellwagenlinien am 14. ds in Kraft treten.

Der Unternehmungsausschuss hat die von der Direktion vorgeschlagenen Fahrpreise genehmigt. Die Vorlage wird morgen (Dienstag) den Stadtssenat und Donnerstag den Gemeinderat beschäftigen.

Die Kündbarkeit der Zeitkarten der städt. Strassenbahnen. Am 20. Dezember wurde im Verordnungsblatt für Eisenbahnen, Schiff- und Luftschiffahrt die Änderung der Bestimmungen über die Kündbarkeit der Zeitkarten der städtischen Strassenbahnen kundgemacht. Es sind nunmehr alle Zeitkarten (Monats- und Halbjahresnetz- und Streckenkarten) jederzeit innerhalb der gesetzlichen achttägigen und behördlich genehmigten kürzeren Frist durch Verlautbarung im genannten Verordnungsblatt kündbar.

Mittwoch kein Unterricht an den Fortbildungsschulen. Der Fortbildungsschulrat in Wien hat verfügt, dass am 11. Jänner der Unterricht an den allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen zu entfallen hat.

Anmeldung nach dem Abbaugesetze. Morgen (Dienstag) ist der letzte Tag zur Anmeldung der beihilfebedürftigen Personen, Kriegsbeschädigten mit einer Erwerbsverminderung von mehr als 45%, Kriegerwitwen, Kriegerwaisen, ferner der Personen, welche einen staatlichen Unterhaltsbeitrag oder eine staatliche Zuwendung als Frauen (Lebensgefährtinnen) und Kinder von Kriegsteilnehmern und Kriegsbeschädigten beziehen zur Erlangung von Zuschüssen nach Gesetze zum Abbau der Lebensmittelzuschüsse. Da morgen die Entgegennahme der Anmeldung für die ersten vier Wochen abgeschlossen wird, müssen Anspruchsberechtigte, die sich noch nicht gemeldet haben, die Anmeldung bei der zuständigen Brotkommission erstatten, wenn sie des Zuschusses für die ersten vier Wochen teilhaftig werden wollen.

Auflassung der Standplatzabgabe. Im Finanzausschuss referierte GR Broczyner über die Abgabe für die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerksstandplätzen (Standplatzabgabe) in Wien, die mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 29. April 1920 eingeführt wurde und pro Jahr beträgt: Für einen Platzkraftwagen 500 K, einen Fiaker 400 K, einen Einspänner 150 K und für ein Lastfuhrwerk mit zugewiesenen Standplatz 30 K. Mit Rücksicht auf den geringen Ertrag der Abgabe beantragte der Referent, die Abgabe vom 1. Jänner d.J. an nicht mehr einzuheben. Für das Jahr 1922 bereits entrichtete Teilbeträge der Abgabe werden rückvergütet. Dem Antrag wurde zugestimmt.

GR. Dr. Kienböck (chr. soz.) erklärt, daß das Innerstenwesen an sich und für sich gewiss ein ganz geeignetes Steuerobjekt sei, nur müßte der rein städtische Charakter dieser Steuer für Wien allein gewisse Bedenken erregen, um so mehr als die Abgabe nicht nur an das typische Steuerobjekt umfaßt, die reine Geschäftsanzeige und alle Arten von ausgesprochenen Reklamen, sondern auch Ankündigungen von ohnehin bestehenden Geschäftsverbindungen, die sich durch die Wiederholung eines beschränkten Interessentenkreise in Erinnerung bringen wollen. Das gilt besonders für Ankündigungen in der Fachpresse. Hier ist es nicht ausgeschlossen, daß angesichts der Tatsache, als die Steuer nur für das Land Wien gilt, diese Blätter ihren Sitz außerhalb Wiens verlegen, die Druckerei wechseln oder ganz eingehen. Deshalb haben die Christlichsozialen im Ausschusse den § 8 durchgesetzt, welcher der Fachpresse bestimmte Erleichterungen einräumt. Es sei nur zu wünschen, daß vom § 8 ein ausreichender Gebrauch gemacht werde, damit das praktische Gewerbe vor Schaden verschont bleibt.

Der Referent erwirbt, daß diesem Wunsch gewiss ⁱⁿ möglichster Weise Rechnung getragen und von der erwähnten Begünstigung der denkbar weiteste Gebrauch gemacht werde.

Das Gesetz wird sodann in beiden Lesungen angenommen.

G. R. Hengstl berichtet über das Ansuchen des Landesgerichtes für Strafsachen wegen Auslieferung des Gemeinderates Untermüller in der Über Antrag der Nationalräte Piek, Allina und Baumgärtel wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre einzuleitenden Voruntersuchung und beantragt dem Beschlusse des Immunitätskollegiums auf Ablehnung des Ansuchens stattzugeben.

G. R. Beermann (Soz. Dem.) sagt, daß er dem Berichte des Immunitätskollegiums einiges hinzufügen müsse, weil es notwendig sei, ein Stück Parteidemagogie festzustellen und das Vorbringen bewusster Fälschungen zu kennzeichnen. Der Klage lege ein Flugblatt zugrunde, das bei einer Versammlung der Privatangestellten im Rathause vor den Fenstern herabgeworfen wurde. Gezeichnet war das Flugblatt vom Verbands der christlichen Handelsangestellten, deren Obmann G. R. Untermüller ist. In dem Flugblatt wurde nachzuweisen versucht, daß das Vorgehen der Nationalräte Piek, Allina und Baumgärtel, die an leitenden Stellen der freien Angestelltenverbände stehen, es bewirkt habe, daß die Angestellten in dem Schutzgesetze nicht jene Vorteile erreicht haben, als sie sie erreicht hätten, wenn die Genannten nicht ihr Vorgehen geübt hätten. Als am 1. Juli 1910 das Angestelltengesetz in Kraft getreten war, zeigte sich bald seine Unzulänglichkeit. Man trat zu die Regierung heran, wegen einer Aenderung des Gesetzes und die Regierung hat auch eine Verordnung erlassen, daß die Heimkehrer in die Betriebe aufgenommen werden müssen mit entsprechend höheren Lohnsätzen oder daß sie eine Abfertigung bekommen müssen. Hierauf erfolgte eine Verordnung wegen des Verbotes der Kündigung. Die genannten Nationalräte haben dann einen Antrag vorgelegt, der eine Aenderung der Verordnungsbestimmungen beinhaltet. Nationalrat Piek legte als Referent dem Bericht dem Ausschusse vor und verlangte, daß die Angelegenheit in die Nationalversammlung komme. Die Christlichsozialen mit den Deutschnationalen stellten den Antrag, die Angelegenheit einer Enquete vorzulegen. Die ganze Angelegenheit sollte aber vor Ablauf der Wirksamkeit der Nationalversammlung erledigt werden. Dies war nicht möglich. Im neuen Hause haben die Christlichsozialen den Antrag Piek aufgegriffen und den Gesetzentwurf in den Ausschuss gebracht. Man sollte nun glauben, daß, da zwei von den größten Parteien die gestellte Anträge vorliegen, keine Schwierigkeit entstehen

würde. Man war daher enttäuscht, als man eine Enquete verlangte. Diese und auch eine zweite wurde einberufen und die die Verordnung hatte mittlerweile ihre Wirksamkeit verloren. Der Hauptausschuss befasste sich mit dem Entwurf der Regierung und Nationalrat Eldersch stellte den Antrag, daß in diesen Entwurf alle jene Bestimmungen aufgenommen werden sollen, die die Christlichsozialen in ihrem Antrage als für das Gesetz geeignet anstreben. Gegen diesen Antrag haben sich die Christlichsozialen Mitglieder des Hauptausschusses gewehrt, indem sie sagten, daß dies ein Antrag von einigen Herren aber nicht von der Partei sei.

Bei der Abstimmung über die Kündigungsfristen mußten sich zwei Christlichsoziale zufällig entfernen und so konnte die Verordnung gegen die Stimmen der Christlichsozialen angenommen werden. Als das Gesetz im Nationalrat zur Verhandlung kam, stellte Nationalrat Piek wieder einen Antrag im Sinne des Christlichsozialen. Auch dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten mit denen der Christlichsozialen und Deutschnationalen abgelehnt. Zwei Monate nach Beginn des Gesetzes wurde in dem erwähnten Flugblatt verbreitet, daß die Christlichsozialen soviel beantragt haben und die Sozialdemokraten um so viel weniger und daß die Nationalräte Piek, Allina und Baumgärtel Verräter an den Angestellten sind. Diese Demagogie aufzuweisen war notwendig.

G. R. Rummelhardt (Chr. S.) : Gehört das zur Auslieferung? Rufe bei den Sozialdemokraten: Ja! Wenn es Ihnen auch nicht paßt!

GR. Beermann : Wir haben die Absicht, im Sinne des Referentenantrages zu stimmen, weil ich die Person des Gemeinderates Untermüller für viel zu klein halte, als ihm die Märtyrerkrone zu geben. Aber die Demagogie mußte einmal aufgedeckt werden, einerlei ob hier oder im Gerichtssaal. (Lebhaftige Zustimmung bei den Sozialdemokraten)

GR. Kunze (chr. soz.) bemerkt: Herr Beermann habe einen einstimmig gefassten Beschlusse des Immunitätsausschusses dazu benutzt, um gegen ein Mitglied des Landtages, dessen Auslieferung es sich handelt, eine Polemik zu führen, über die politische und agitatorische Tätigkeit dieses Mitgliedes. Ein solches Vorgehen widerspreche dem parlamentarischen Brauch und müsse als geschmacklos bezeichnet werden. In der Sache selbst behaupte Herr Beermann, daß die Christlichsozialen gewissermaßen Lizitationsanträge eingebracht und dieselben dann im Nationalrate abgelehnt worden sind. Dem gegenüber ist auf die Tatsache zu verweisen, daß unmittelbar vor dem Auseinandergehen der alten Nationalversammlung der Abgeordnete Piek einen Antrag einbrachte, der wesentlich andere Bedingungen enthält als der ursprünglich im Ausschuss angenommene Antrag. Der vom Nationalrat gefasste Beschlusse geht über den Antrag Piek hinaus. Es könne also von einer Schädigung der Handelsangestellten nicht die Rede sein. Allerdings haben die Christlichsozialen gegen einen Antrag des Abgeordneten Fischer gestimmt, aber nur aus dem Grunde, weil von der offiziellen Gehilfenvertretung ein Antrag vorlag, der im Ausschusse zum Beschlusse führte und weil keine Möglichkeit bestanden habe, den Antrag Fischer durchzubringen. Tatsache sei also, dass der mit den christlichsozialen Stimmen zustande gekommene Beschlusse des Nationalrates in den wesentlichsten Punkten über den Antrag Piek hinausgeht.

GR. Beermann (Soz. Dem.) erwidert, daß der Antrag, vom dem GR. Kunze behauptet, daß er der schlechtere sei, den Ausschuss vor Schluss der konstituierenden Nationalversammlung beschäftigt habe. Der Antrag, der dem Ausschusse dann zur Beratung als Grundlage